

Aufnahme an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten inkl. Aufbaulehrgängen und an der Forstfachschole des Bundes für das Schuljahr 2024/25

Aufnahmungsverfahren, Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang, Aufnahme in die Forstfachschole, Aufnahmsprüfungstermine
Schulunterrichtsgesetz, Aufnahmungsverfahrensverordnung,
Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, Forstgesetz

- 1) Aufnahme für das Schuljahr 2024/25 gemäß Aufnahmungsverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006 idgF

Die Anmeldung für das Schuljahr 2024/25 zur Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, in einen dreijährigen Aufbaulehrgang und in die Forstfachschole des Bundes muss **spätestens am 2. Freitag nach den Semesterferien 2024** eingelangt sein:

- Niederösterreich, Wien, Vorarlberg 23. Februar 2024;
- Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol 1. März 2024;
- Oberösterreich, Steiermark 8. März 2024.

Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge auf Aufnahme sind nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens sowie der organisatorischen Gegebenheiten nach Möglichkeit dennoch zu berücksichtigen oder, wenn dies nicht möglich ist, den Aufnahmsbewerber/innen unverzüglich und nachweislich zurück zu übermitteln.

Dem Antrag zur Aufnahme sind, neben den von der Schule für die Durchführung des Aufnahmungsverfahrens erforderlichen Bekanntgaben, das Original und eine Abschrift der Schulnachricht der zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchten Schule anzuschließen. Im Antrag ist bekannt zu geben, ob bzw. welche weiteren Schulen allenfalls auch in Betracht gezogen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist auf dem Original der Schulnachricht der zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchten Schule mit Schulstempel und Datum zu bestätigen. Das Original der Schulnachricht ist auszuhändigen, die Abschrift verbleibt an der Schule.

Wird zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Schule besucht oder wurde keine Schulnachricht ausgestellt, so tritt an die Stelle der Schulnachricht das von der zuletzt besuchten Schule ausgestellte Zeugnis.

Die Anträge sind nach den Bestimmungen der Aufnahmungsverfahrensverordnung und nach den schulautonomen Reihungskriterien zu reihen.

Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze ist den nach der Reihung geeigneteren Aufnahmsbewerber/innen bis **spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien** ein Schulplatz vorläufig zuzuweisen, wobei jene Plätze, deren Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt gewährleistet zu sein hat, auszuschließen sind. Eine vorläufige Schulplatzzuweisung hat nicht zu erfolgen, wenn nach Vermerken auf dem Original der Schulnachricht bereits zuvor ein Antrag auf Aufnahme bei einer oder mehreren anderen Schulen gestellt wurde.

Den Aufnahmsbewerberinnen/Aufnahmsbewerbern ist mitzuteilen, dass der vorläufig zugewiesene Schulplatz unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme die gesetzlichen Aufnahmvoraussetzungen gemäß den §§ 12 und 18 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. gemäß § 120 des Forstgesetzes 1975 erfüllt werden, als verbindlich anzusehen ist. Weiters ist die zu diesem Zeitpunkt allenfalls besuchte allgemeinbildende höhere Schule über die vorläufige Schulplatzzuweisung der Aufnahmsbewerberin/des Aufnahmsbewerbers zu informieren.

Gleichzeitig mit der vorläufigen Schulplatzzuweisung sind die Aufnahmsbewerber/innen, denen vorläufig kein Schulplatz zugewiesen werden konnte, darüber zu informieren und ihnen eine Informations-Hotline bei der jeweiligen Bildungsdirektion bekannt zu geben, über die freie Schulplätze gefunden werden können. Sollten die Aufnahmsbewerber/innen weiterhin eine höhere land- und forstwirtschaftliche Schule in Betracht ziehen, so erfolgt die Koordination freier Schulplätze und entsprechende Information durch die zuständige pädagogische Fachabteilung des BMBWF (christa.binder@bmbwf.gv.at).

2) Aufnahme in eine höhere land-und forstwirtschaftliche Lehranstalt

Gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

- der erfolgreiche Abschluss der **4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen** (Deutsch, Englisch, Mathematik) eine Beurteilung gemäß
 - dem Leistungsniveau „**Standard AHS**“
oder
 - dem Leistungsniveau „**Standard**“ nicht schlechter als „**Gut**“.
- der erfolgreiche Abschluss der **Polytechnischen Schule** auf der 9. Schulstufe.
- der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer **berufsbildenden mittleren** Schule.
- der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der **allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)**.

Eine **Aufnahmsprüfung** abzulegen haben Aufnahmsbewerber/innen der **Mittelschule aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen**, in denen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes ist der **erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe** bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer höheren Schule gegeben, wenn

- das Jahreszeugnis der 4. Stufe der Mittelschule oder der 4. oder 5. Stufe der AHS in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein, Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) **eine Beurteilung aufweist** und in keinem dieser **Pflichtgegenstände die Note „Nicht genügend“** enthält
- oder
- der/die Schüler/in nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch¹ erfolgreich abgeschlossen hat.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben, wenn der/die Schüler/in nach erfolgreichem Abschluss der 3. Klasse der Mittelschule oder der 3. Klasse der AHS die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

3) Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang

Gemäß § 18 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

- eine mindestens **dreijährige praktische Verwendung** in der Land- und Forstwirtschaft mit Berufsschulbesuch oder
- eine mindestens **einjährige praktische Verwendung** in der Land- und Forstwirtschaft und der erfolgreiche Besuch von **mindestens zwei Stufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule** oder
- der **erfolgreiche Besuch von mindestens drei Stufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule.**

4) Aufnahme in die Forstfachschule

Gemäß § 120 des Forstgesetzes 1975 ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Forstfachschule

- die **körperliche Eignung** und
- die **geistige Eignung**, welche gemäß Abs. 2 als gegeben gilt mit dem Abschluss
 - der **zweiten** Klasse bzw. des zweiten Jahrganges einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder
 - einer **Berufsausbildung** nach dem erfolgreichen Abschluss der neunten Schulstufe oder
 - einer **höherwertigen Ausbildung** als oben genannt
- sowie
- das **vollendete 16. Lebensjahrs.**

5) Aufnahmungsprüfungstermine für das Schuljahr 2024/25

Die Aufnahmungsprüfungen haben am Dienstag und Mittwoch in der letzten Woche des Unterrichtsjahres 2023/24 stattzufinden.

Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden die Schulen ersucht, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusammenzulegen. Die Aufnahmungsbewerber/innen sind vom Aufnahmungsprüfungstermin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

¹ Wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch keinen Nachweis über den positiven Abschluss in Deutsch enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff der Unterrichtsgegenstandes Deutsch in der Mittelschule abzulegen.